

Vorlage TOP: 13	Vorlage-Nr: 61/001/1999 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.1999
Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes GE 10 (Neustraße)	
Beteiligte Ämter:	
Verfasser/in:	Herr Vehorn
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium 08.12.1999 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

Anregungen zur Planänderung wurden nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

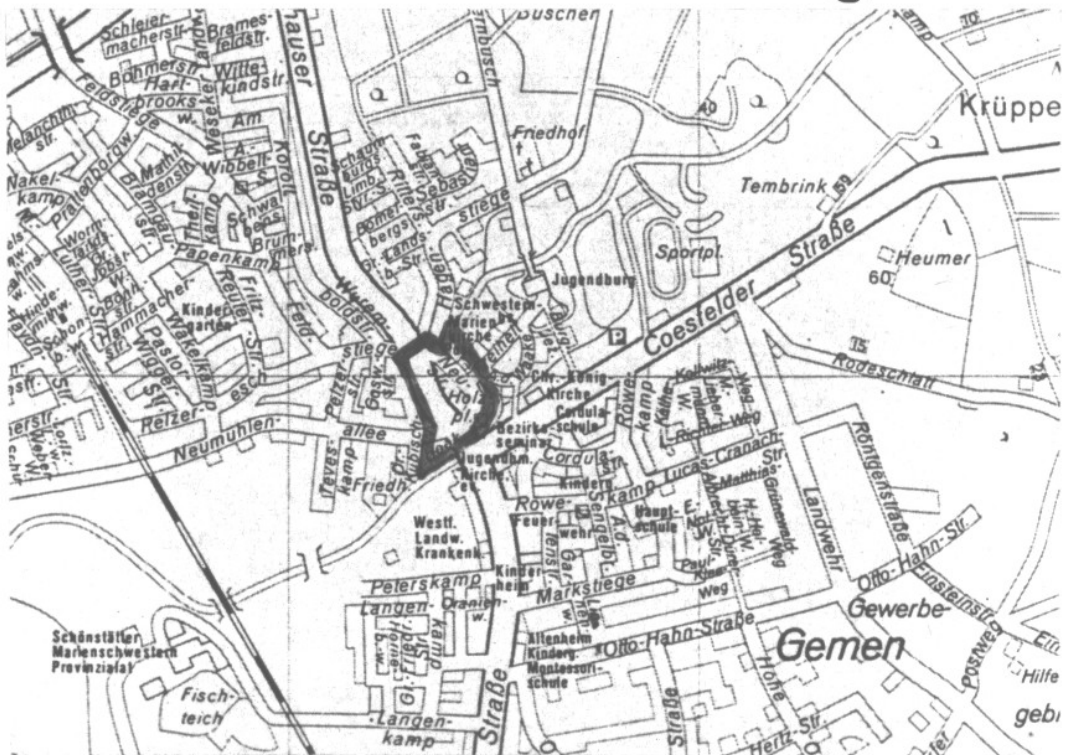
- a) Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes GE 10 (Neustraße) vom 11. November 1999 – Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB – wird beschlossen.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes GE 10 (Neustraße) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), als Satzung beschlossen.



STADT BORKEN

Bebauungsplan GE 10

Neustraße
2. Änderung



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

I. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteiles Gemen zwischen der Gemener Aa und der Ahauser Straße sowie um die Straße „Hook“.

Von der Änderung ist das

Grundstück Neustraße 13 (Flurstück 171)

betroffen.

(Katasterstand: 08.07.1992)

II. Erfordernis der Bebauungsplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Derzeit orientiert sich die mehrgeschossige Bebauung zur Neustraße. Unter Berücksichtigung des Baumbestandes ist eine ebenerdige Erweiterung mit Flachdach zur Ahauser Straße zulässig.

Der Eigentümer des Grundstückes möchte anstelle einer Gebäudeerweiterung ein eigenständig genutztes Gebäude in zweigeschossiger Bauweise auf dem rückwärtigen Teil errichten. Die Ausrichtung „Südwest-Nordwest“ unterstützt eine optische Platzwirkung, welche aus stadtplanerischer Sicht zu begrüßen ist.

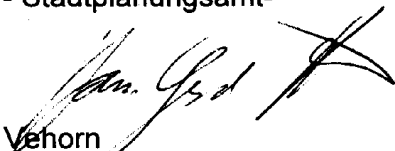
Zur Durchführung bedarf es der Bebauungsplanänderung.

III. Änderungen

Folgende Festsetzungen werden geändert:

- a) eingeschossig in zweigeschossig
- b) GRZ: von 0,6 auf 0,8
- c) GFZ: erstmalige Festsetzung von 1,6
- d) Dachneigung: von FD auf 45° Neigung
- e) Verlegung der Baugrenze von 2,0 m auf 1,0 m zum Parkplatzgrundstück.

Borken, 11. November 1999
- Stadtplanungsamt-


Vehorn
Sachgebietsleiter